

## Die Approbationierung im Kriege Die Beschränkung des Verkaufes von Lebensmitteln.

Aus dem Rathhause wird gemeldet: Eine am 4. d. verlautbarte Kundmachung des Wiener Magistrats hat mit Wirksamkeit vom 5. d. die Beschränkung des Verkaufes von Lebensmitteln und sonstigen uneinzelbaren Bedarfsgegenständen auf bestimmte Tage und Verkaufsstunden unterjagt.

Diese Anordnung erfährt sowohl in den Kreisen der Verbraucher und der Gewerbetreibenden wie auch seitens der mit der Ueberwachung beauftragten Organe vielfach eine mißverständliche Auffassung. Zweck dieser Kundmachung ist, der mißbräuchlichen, weil willkürlichen Anordnung gewisser Verkaufstage und Stunden durch einzelne Vertschleißer entgegenzutreten und zu verhindern, daß die Abgabe von verkaufsfertiger Ware ohne triftigen Grund verweigert werde. Ein solcher ist gewiß dann vorhanden, wenn der Verkäufer die ihm gelieferte Warenmenge für den Weiterverkauf dadurch vorbereiten muß, daß er das Umfüllen, Aufteilen auf die für den Kleinverkauf üblichen oder vorgeschriebenen Mengen und Gewichtseinheiten und das entsprechende Verpacken zu besorgen hat. Diese Arbeiten werden sich in der Mehrzahl der Fälle bei der Beschäftigten Personenzahl der mit dem Verkaufe beschäftigten Personen und unter den gegebenen Raumverhältnissen nicht gleichzeitig mit und neben der Verkaufstätigkeit durchführen lassen. Es muß daher bei richtiger Auslegung der behördlichen Anordnung dasjenige Maß von Zeit vor Verkaufsbeginn eingeräumt werden, welches notwendig ist, um diese unumgänglichen Vorarbeiten auszuführen, weil gerade dadurch eine raschere Abwicklung der Verkaufstätigkeit im Interesse des Publikums erzielt werden kann. Auch wenn mit Rücksicht auf die Zahl der beim Verkauf tätigen Personen und auf die Eigenart der Betriebseinrichtung,

ein Offenhalten des Verkaufsladens während der gesetzlichen Mittagspausen untunlich ist, kann dem Gewerbsmanne das durch die Einhaltung der gesetzlichen Vorschrift bedingte zeitweilige Schließen des Verkaufsladens nicht verwehrt werden.